

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1949.

313/J

A n f r a g e

der Abg. Gabriele P r o f t , Ferdinanda F l o s s m a n n ,  
Wilhelmine M o i k und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Auslegung des Währungsschutzgesetzes.

- - - -

Zu den Härten, die das Währungsschutzgesetz als Folge des Krieges bringen musste, in den Österreich durch die deutsche Besetzung hineingezogen wurde, treten bedauerlicherweise bei der Auslegung im Bereich der Vollziehung Härten, welche der Gesetzgeber in keiner Weise wollte, auf. Dazu gehört in erster Linie die Bestimmung des § 10, Abs.(2), welche den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Kriegsgefangenen eine Nachfrist für die Stellung von Rückbuchungsanträgen einräumte. Es sind nun leider zahlreiche Österreicher aus der Kriegsgefangenschaft nicht heimgekehrt, weil sie mittlerweile gestorben sind. Es war für die beschliessenden Abgeordneten selbstverständlich, dass man die Angehörigen dieser Personen nicht schlechter stellen wollte als diejenigen, die glücklicherweise in die Heimat zurückkommen konnten.

Das Bundesministerium für Finanzen legt aber bei der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung eine völlig unverständliche Härte an den Tag. Das Wort "heimkehrende österreichische Kriegsgefangene" wird entgegen der Meinung der Gesetzgeber so eng ausgelegt, dass man die Familien der in Kriegsgefangenschaft Gestorbenen um diese Begünstigung des Währungsschutzgesetzes bringt. Man anerkennt zwar das Recht der Frauen, deren Männer Kriegsgefangene waren, als Haushaltsvorstand behandelt zu werden, damit ist aber die Hausfrau nicht berechtigt, Rückbuchungsanträge bezüglich eines Sparbuches zu stellen, welches auf den Namen des Gatten lautet. Mit Rücksicht darauf, dass der Abs.(2) den heimkehrenden Kriegsgefangenen eine Nachfrist auf Stellung der Rückbuchungsanträge gibt, haben selbstverständlich zahlreiche Frauen in Erwartung der Heimkehr des Gatten mit der Stellung von Rückbuchungsanträgen zugewartet. Nach der strengen Auslegung des Finanzministeriums ist aber die Frist dann als versäumt anzusehen, wenn diese Frauen die traurige Mitteilung vom Todesfall ihres Gatten in der Kriegsgefangenschaft erhalten haben. Überhaupt unberücksichtigt bleibt bei dieser Praxis die Versorgung von Eltern. Ausserdem werden Schwierigkeiten bezüglich jener Rückbuchungsanträge gemacht, die sich auf Sparanlagen beziehen, welche auf den Namen des Kriegsgefangenen lauten.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. März 1949.

Die gefertigten Abgeordneten betrachten diese Handlungsweise des Bundesministeriums für Finanzen als eine absolut unzulässige Einengung des Begriffes "Heimkehrer", wie er dem Gesetzgeber vorschwebt. Ihrer Auffassung nach würde eine Verordnung, welche den Angehörigen von in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen etwa bei Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung die Möglichkeit einräumt, einen Rückbuchungsantrag bezüglich der Spareinlagen von Heimkehrern nach den Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes zu stellen, nicht nur mit dem erklärten Willen der Gesetzgeber, sondern auch mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar sein.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, in Vollziehung des § 10, Abs.(2), des Währungsschutzgesetzes ehestens eine Verordnung zu erlassen, welche auch den Angehörigen von in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen hinsichtlich der Rückbuchungsanträge die gleiche Rechtsstellung einräumt, wie sie den tatsächlich heimgekehrten Kriegsgefangenen gewährt wurde?

-----